



IM FOKUS!

Mainz, 13. November 2024

Nr. 18/19

Anerkennung der Parlamentarischen Gruppe FREIE WÄHLER durch den Landtag Rheinland-Pfalz

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat in seiner 75. Sitzung am Mittwoch, den 13. November 2024, auf Empfehlung des Ältestenrats die Anerkennung der Parlamentarischen Gruppe FREIE WÄHLER beschlossen ([LT-Drs. 18/10751](#)). Die Anerkennung ist unmittelbar mit Beschlussfassung in Kraft getreten.

Gemeinsam mit der Anerkennung hat der Landtag auch die parlamentarischen Rechte und Pflichten der Gruppe festgelegt sowie gemäß § 11 Fraktionsgesetz Rheinland-Pfalz über die Zuweisung von Geld- und Sachleistungen für deren parlamentarische Arbeit entschieden.

In der nachfolgenden Übersicht wird der wesentliche Inhalt des Beschlusses zusammengefasst.

1. Anerkennung des Zusammenschlusses als Parlamentarische Gruppe

Die **Fraktion FREIE WÄHLER** im Landtag Rheinland-Pfalz ist aufgrund der Austritte zweier Abgeordneter mit Ablauf des 6. Oktobers 2024 **erloschen**, da sie die erforderliche Anzahl von mindestens fünf Mitgliedern nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Landtags (GOLT) nicht mehr erreicht.

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2024 zeigten die nun **fraktionslosen Abgeordneten Helge Schwab, Patrick Kunz, Lisa-Marie Jeckel und Stephan Wefelscheid** an, dass sie sich am selben Tag zur **Parlamentarischen „FREIE WÄHLER“-Gruppe** zusammengeschlossen hätten und beantragten die Anerkennung durch den Landtag Rheinland-Pfalz.

Diesem Begehrt hat der Landtag entsprochen, indem er in Ziff. 1 des Beschlusses die Gruppe FREIE WÄHLER ausdrücklich als solche anerkennt. Es handelt sich dabei um **die erste Anerkennung einer Parlamentarischen Gruppe in der Geschichte** des rheinland-pfälzischen Parlaments.

2. Parlamentarische Rechte und Pflichten

In Ziff. 2 des Beschlusses werden parlamentarische Rechte und Pflichten einer Gruppe festgelegt. Dies war erforderlich, da weder die rheinland-pfälzische Landesverfassung noch die Geschäftsordnung Bestimmungen hierzu enthalten.

Der Beschluss legt grundsätzlich fest, dass die **in der Geschäftsordnung des Landtags** (und ihrer Anlagen) **für Fraktionen geregelten Rechte und Pflichten für die Parlamentarische Gruppe entsprechend gelten, jedoch mit den folgenden Modifikationen.**

a. Mitgliedschaft in Ausschüssen

Die Parlamentarische Gruppe darf nur in **vier** von ihr zu benennenden **Fachausschüssen** (§ 71 Abs. 1 GOLT) mit einem Mitglied (samt ständigen stellvertretenden Mitglied) vertreten sein.

In den Ausschüssen steht den entsandten Mitgliedern der Gruppe lediglich ein Antrags- und Rederecht, aber **kein Stimmrecht** zu.

Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder in den Ausschüssen erhöht sich damit nicht.

b. Kein Ausschussvorsitz

Der Gruppe steht nicht das Recht zu, einen Ausschussvorsitz oder eine Stellvertretung zu benennen. Dieses Recht bleibt den Fraktionen vorbehalten (§ 73 GOLT).

c. Ältestenrat

Die Gruppe kann zwar **ein Mitglied** in den Ältestenrat entsenden. Dieses nimmt dann allerdings nur als **Gast mit Rederecht** an den Sitzungen teil, ein Stimmrecht steht ihm, anders als den von den Fraktionen entsandten Mitgliedern, nicht zu.

d. Große Anfragen

Die Gruppe kann je Kalenderjahr nur bis zu **zwei Große Anfragen** einreichen (§ 92 GOLT).

e. Aktuelle Debatte

Die Gruppe kann beginnend mit dem Jahr 2025 **je Kalenderjahr** bis zu **vier Themen** für die Aussprache im Rahmen einer Aktuellen Debatte (§ 101 GOLT) anmelden.

Zur frühzeitigen Information des Landtags über die Wahrnehmung dieses Rechts im jeweiligen Plenarturnus wird die **Frist zur Anmeldung** für die Gruppe **vorverlegt**. Danach

ist der Antrag bis spätestens zwölf Uhr am zweiten Tag vor der Sitzung des Landtags schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

f. Redezeiten

Die **Grundredezeit** (§ 30 Abs. 1 Satz 2 GOLT) der Gruppe beträgt lediglich drei Minuten und damit zwei Minuten weniger im Vergleich zur Fraktion. Außerdem erhält die Gruppe eine **Zusatzredezeit** als „Oppositionszuschlag“ von einer Minute je Plenarsitzungstag für einen von ihr zu bestimmenden Tagesordnungspunkt.

Für jedes Thema einer **Aktuellen Debatte** (§ 101 GOLT) steht der Gruppe in der ersten Runde eine Redezeit von drei Minuten zu, also zwei Minuten weniger im Vergleich zur Fraktion. In der zweiten Runde wird ihr die Redezeit in vollem Umfang gewährt (zwei Minuten).

3. Geld- und Sachleistungen

Gemäß § 11 des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz gelten dessen Bestimmungen entsprechend für Leistungen an Zusammenschlüsse von fraktionslosen Abgeordneten, die diesen die Wahrnehmung ihrer parlamentarischen Aufgaben ermöglichen sollen, mit der Maßgabe, dass der Landtag auf Vorschlag des Ältestenrats über Art und Umfang der Leistungen beschließt.

Umfang sowie Höhe der Geld- und Sachleistungen der Gruppe werden in Ziff. 3 des Beschlusses geregelt. Die Gruppe erhält danach **40 Prozent des den Fraktionen jeweils zustehenden Grundbetrags**, den vollen **Steigerungsbetrag je Mitglied der Parlamentarischen Gruppe** und den vollen **Oppositionszuschlag** (§ 2 Abs. 3a Satz 1 und Satz 2 FraktG). Hieraus ergibt sich für das Jahr 2024 ein der

Gruppe zustehender **Gesamtbetrag von monatlich rund 42.000 Euro**, der, wie die Beträge der Fraktionen, nach Maßgabe des § 2 Abs. 3a FraktG künftig angepasst wird (siehe hierzu [LT-Drs. 18/10688](#)).

Hinsichtlich der Sachleistungen der Gruppe gelten – unter Berücksichtigung des zu Fraktionen bestehenden Abstanzgebots - die Bestimmungen für Fraktionen entsprechend, jedoch erhält die Gruppe die **IT-Ausstattung ausschließlich als Sachleistung**.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Fraktionsgesetzes entsprechend. Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (§ 3 Abs. 1 bis 3 FraktG), zur Rechnungslegung (§ 4 FraktG), zur Rechnungsprüfung (§ 5 FraktG), zur Rückerstattung von Leistungen (§ 6 FraktG) sowie zur Liquidation (§ 10 FraktG).

4. Inkrafttreten

Die Anerkennung der Gruppe ist mit der Beschlussfassung am 13. November 2024 unmittelbar in Kraft getreten.